

HESSEN



Regulierungskammer Hessen

**Festlegung zur Umsetzung
der Veröffentlichungspflichten nach
§ 23 b Energiewirtschaftsgesetz**

Inhaltsverzeichnis

Beschluss	3
I. Sachverhalt	7
1. Neuregelung des § 23 b EnWG	7
2. Anhörung	8
II. Rechtliche Würdigung	10
1. Zuständigkeit.....	10
2. Ermächtigungsgrundlage	10
3. Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	10
4. Zu veröffentlichende Daten	11
4.1 Erlösobergrenze	11
4.2 Summenwert des Kapitalkostenaufschlags.....	12
4.3 Dauerhaft nicht beeinflussbare und volatile Kostenanteile	12
4.4 Vorrübergehend nicht beeinflussbare Kostenbestandteile	13
4.5 Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.....	13
4.6 Zu berücksichtigende Mengeneffekte (Regulierungskonto).....	14
4.7 Unternehmensindividuelle Effizienzwerte	14
4.8 Daten in Zusammenhang mit dem Ausgangsniveau	15
4.9 Genehmigte Investitionsmaßnahmen für Transportnetze.....	16
4.10 Qualitätskennzahlen.....	16
4.11 Kosten des Engpassmanagements.....	17
4.12 Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber	17
4.13 Daten zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor	18
4.14 Daten zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	19
4.15 Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen	19
4.16 Kosten für vermiedene Netzentgelte	19
5. Festlegungsbefugnis der RegKH	20
III. Gebühren	21
IV. Anlagenverzeichnis	21
Rechtsmittelbelehrung.....	22

REGULIERUNGSKAMMER HESSEN

Aktenzeichen: III-075-s-84-06#002

Beschluss-Nr.: 7/2022

Beschluss

Festlegung zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach § 23 b Energiewirtschaftsgesetz

Die
Regulierungskammer Hessen,
Kaiser-Friedrich-Ring 75,
65185 Wiesbaden

- RegKH -

vertreten
durch den Vorsitzenden Stefan Lamberti,
die Beisitzerin Claudia Falb
und den Beisitzer Christoph Milan Petschuch

hat gegenüber den

Betreibern von Elektrizitätsversorgungs- und Gasversorgungsnetzen im Zuständigkeitsbereich
der RegKH ausgenommen Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen i. S. v. § 110 Ener-
giewirtschaftsgesetz (EnWG)

- Netzbetreiber -

am 26.01.2022 beschlossen:

1. Die nach § 23 b EnWG Abs. 1 zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten der Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 und Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH, werden durch die RegKH zum Stichtag 01.04. eines Jahres, erstmals zum 01.04.2022, veröffentlicht. Bezugszeitraum der zu veröffentlichenden Daten ist grundsätzlich das Kalenderjahr des Veröffentlichungsstichtages. Daten aus früheren Jahren werden entsprechend der Vorgaben in Tenorziffer 2 veröffentlicht.

2. Die RegKH wird zum Stichtag 01.04. eines Jahres, erstmals zum 01.04.2022, die nachfolgend aufgeführten Daten der Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 und Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH veröffentlichen, obwohl der Bezugszeitraum der Daten Zeiträume umfasst, die vom Kalenderjahr des jeweiligen Veröffentlichungsstichtages abweichen:
 - die für die laufende Regulierungsperiode beschiedene Erlösobergrenze,
 - die Summe der für die laufende Regulierungsperiode beschiedenen Kapitalkostenaufschläge,
 - den für die laufende Regulierungsperiode beschiedenen Wert der volatilen Kosten,
 - der für die laufende Regulierungsperiode beschiedene Wert der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten sowie der für die laufende Regulierungsperiode beschiedene Wert der jährlich beeinflussbaren und jährlich vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten,
 - die Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze des Veröffentlichungsjahres aus der Auflösung von Regulierungskontensalden aus früheren Jahren,
 - die für die laufende Regulierungsperiode festgestellten individuellen Effizienzwerte für Netzbetreiber im Regelverfahren und
 - die nach § 23 b EnWG Abs. 1 Ziffer 8 zu veröffentlichenden Daten, die im Rahmen der Bestimmung des Ausgangsniveaus für die laufende Regulierungsperiode durch die RegKH festgestellt wurden. Diese Daten werden erstmals für die vierte Regulierungsperiode veröffentlicht.

3. Die RegKH veröffentlicht die nach § 23 b EnWG Abs. 1 zu veröffentlichenden Daten grundsätzlich in Tabellenform auf ihrer Internetseite. Die weiteren Vorgaben zu Art, Umfang und Form der durch die RegKH zu veröffentlichenden Daten der Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 und Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH sind Abschnitt II. 4. sowie den Anlagen 1 a und b (Strom) sowie 2 a und b (Gas) zu entnehmen.
4. Die RegKH aktualisiert ihre Veröffentlichungen grundsätzlich einmal jährlich zum Stichtag 15.11., erstmals zum 15.11.2022. Die RegKH behält sich eine Änderung, Aktualisierung oder Ergänzung der veröffentlichten Daten zu einem abweichenden Zeitpunkt vor. Dies gilt insbesondere für die nach § 23 b EnWG Abs. 1 Ziffer 8 zu veröffentlichenden Daten.
5. Die von der RegKH zum 01.04. eines Jahres veröffentlichten und zum 15.11. eines Jahres aktualisierten Datentabellen bleiben mindestens bis zum Ablauf der Regulierungsperiode, auf die sie sich beziehen, auf der Internetseite der RegKH verfügbar.
6. Die RegKH teilt den Netzbetreibern in ihrer Zuständigkeit die von ihr zur Veröffentlichung vorgesehenen Netzbetreiberdaten bis zum 01.03. eines Jahres, erstmals bis 01.03.2022, jeweils unternehmensbezogen mit. Die Netzbetreiber prüfen die sie betreffenden Daten, die von der RegKH zur Veröffentlichung vorgesehen sind und informieren die RegKH über mögliche Schutzbelange Dritter oder sonstige Korrekturerfordernisse, die gegen eine Veröffentlichung sprechen. Eine Fehlanzeige ist erforderlich. Die Prüfung und Information der RegKH durch den Netzbetreiber muss innerhalb von 14 Werktagen erfolgen. Die Frist beginnt mit der elektronischen Zustellung der Daten an den Netzbetreiber.
7. Das unter Tenorziffer 6 beschriebene Verfahren gilt auch bei der Aktualisierung veröffentlichter bzw. der Ergänzung zu veröffentlichender Daten gemäß Tenorziffer 4. Die RegKH teilt den Netzbetreibern in ihrer Zuständigkeit die von ihr zur Aktualisierung bzw. ergänzenden Veröffentlichung vorgesehenen Daten spätestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung mit.
8. Die RegKH veröffentlicht die Netzbetreiberdaten auf ihrer Internetseite. Sie stellt ferner die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten der Netzbetreiber der Bundesnetzagentur und anderen Landesregulierungsbehörden oder anderen interessierten Dritten zur

Verfügung. Die Datenbereitstellung für andere Regulierungsbehörden oder interessierte Dritte kann z. B. durch Einbindung der Internetseite der RegKH (sogenannte Verlinkung) oder auf gemeinsam genutzten Internetseiten bzw. internetbasierten Portalen oder Plattformen erfolgen. Bei Bedarf übernimmt die RegKH auch Daten von anderen Regulierungsbehörden und veröffentlicht sie auf ihrer Internetseite.

9. Veröffentlichungen von Netzbetreiberdaten durch die Bundesnetzagentur sind von diesem Beschluss nicht betroffen, auch wenn die Bundesnetzagentur Daten von Netzbetreibern veröffentlicht, die in der Zuständigkeit der RegKH reguliert werden.
10. Die RegKH behält sich vor, diesen Beschluss zu widerrufen oder zu ändern, wenn relevante Änderungen der rechtlichen, technischen oder organisatorischen Rahmenbedingungen zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach § 23 b EnWG eintreten.

I. Sachverhalt

1. Neuregelung des § 23 b EnWG

Mit Inkrafttreten des § 23 b EnWG wurden die Veröffentlichungspflichten der Regulierungsbehörden neu geregelt. § 23 b EnWG dient dem Ziel, das Verfahren und die Ergebnisse der Regulierung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten. Mit der Vorschrift wird eine gesetzliche Verankerung der Veröffentlichungspflichten geschaffen.

Anlass der Einfügung des § 23 b in das EnWG ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu § 31 Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Der Bundesgerichtshof hat das Ziel einer transparenten Anreizregulierung ausdrücklich betont (BGH, Beschluss vom 11.12.2018 – EnVR 21/18; BGH, Beschluss vom 8.10.2019 – EnVR 12/18)). Der Transparenz komme – insbesondere als Mittel der Marktdisziplinierung (BVerfG, Urteil vom 7.11. 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 320) – eine wichtige Aufgabe zu. Die Regulierungsentscheidungen müssen auch für die Öffentlichkeit nachvollziehbar sein. Die bisherige Regelung des § 31 ARegV war nach Auffassung des Bundesgerichtshofs jedoch nicht von einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage gedeckt, sofern von der Veröffentlichung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betroffen sind.

Die zu veröffentlichenden Daten sind Informationen, die für die Regulierung relevant sind. Netzbetreibern und Netznutzern wird durch die Veröffentlichung die Nachprüfbarkeit der Entscheidungen erleichtert.

Die Regelung verbessert im Ergebnis die Treffgenauigkeit des Effizienzvergleichs und dient damit objektiv den Interessen der Netzbetreiber. Netzbetreiber erhalten zugleich einen zusätzlichen Anreiz zur Steigerung der Effizienz. Transparenz kann die Akzeptanz der Regulierungsentscheidungen erhöhen und einen Beitrag zur Selbstregulierung leisten. Die nicht anonymisierte Veröffentlichung stellt sicher, dass Dritte diese Informationen dem jeweiligen Netzbetreiber zuordnen können. Sämtliche zu veröffentlichende Daten betreffen keine natürlichen Personen.

2. Anhörung

Den Betreibern von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 und Nr. 6 EnWG im Zuständigkeitsbereich der RegKH wurde am 15.11.2021 ein Beschlussentwurf übermittelt und nach § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich bis zum 15.12.2021 zu dem Beschlussentwurf zu äußern.

Ferner wurde der Beschlussentwurf seitens der RegKH mit der Bundesnetzagentur sowie Vertretern des Landesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz, des Verbandes der kommunalen Unternehmen, Landesgruppe Hessen und des Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. mündlich erörtert.

Der Tenor der im Rahmen der Stellungnahmen bzw. Erörterungen vorgetragenen Argumente und Vorschläge lässt sich wie folgt zusammenfassen:

a) Notwendigkeit der Festlegung

In einigen Stellungnahmen wird die Auffassung vertreten, dass die neu in § 23 b EnWG geregelte Veröffentlichungspflicht nicht zwingend durch eine Festlegung der Regulierungsbehörde näher ausgestaltet werden müsste.

Nach Auffassung der RegKH dient die Festlegung der Präzisierung der Verfahrensabläufe und unterstützt eine planbare und strukturierte Umsetzung der Veröffentlichungspflichten in ihrem Zuständigkeitsbereich. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Abschnitt II. 5. wird verwiesen.

b) Keine Datenlieferung durch die Netzbetreiber

In einigen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die im Beschlussentwurf vorgesehene Datenübermittlung durch die Netzbetreiber an die RegKH eine neue zusätzliche Datenübermittlungspflicht darstellt. Da die RegKH selbst über die Daten verfügt, ist der Zusatzaufwand einer erneuten Datenerhebung und -übermittlung durch die Netzbetreiber demnach entbehrlich.

Nach Auffassung der RegKH können nur die Netzbetreiber schlüssig prüfen, ob durch die Veröffentlichung ihrer Daten Schutzbelange Dritter verletzt werden. Dieser Prüfvorgang muss jedoch nicht zwingend - wie im Beschlussentwurf vorgesehen - durch eine Datenübermittlung seitens der Netzbetreiber sichergestellt werden. Stattdessen sieht das Verfahren nun vor, dass die Netzbetreiber die von der RegKH aufbereiteten Daten prüfen. Auf die nachfolgenden Ausführungen in Abschnitt II. 5. wird verwiesen.

c) Behördliche Entscheidung als Datenbasis

In einigen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass die im Beschlussentwurf verwendete Formulierung „auf der Basis der behördlichen Entscheidung“ missverständlich ist.

Die RegKH hat in Tenorziffer 2 diesbezüglich noch einmal eine Präzisierung vorgenommen. Die zur Veröffentlichung vorgesehenen Summenwerte des Kapitalkostenaufschlags und die jahresbezogenen Werte zur Auflösung der Regulierungskontensalden beruhen ausschließlich auf bereits ergangenen Bescheiden.

d) Aktualisierungserfordernis

In einigen Stellungnahmen wird die Auffassung vertreten, dass eine unterjährige Aktualisierung der Daten entbehrlich ist.

Nach Auffassung der RegKH ergibt sich ein Aktualisierungs- oder Ergänzungserfordernis aus den üblichen Verfahrensabläufen in der Energieregulierung. Der Aktualisierungszeitpunkt im November dient dazu, die Beschlüsse zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im April noch nicht vorlagen. Es ist auch denkbar, dass Änderungsbeschlüsse zu bereits ergangenen und veröffentlichten Beschlüssen vorliegen. Die explizite Benennung eines Aktualisierungstichtages unterstützt ferner die planbare und strukturierte Umsetzung der Veröffentlichungspflichten.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der RegKH ist nach § 54 Abs. 2 EnWG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der RegKH vom 27.05.2013 gegeben, da es sich bei den von dem Beschluss betroffenen Unternehmen um Energieversorgungsunternehmen handelt, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Netz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Vorgaben der Festlegung beruhen auf

- **§ 23 b Abs. 3 i. V. mit § 29 Abs. 1 EnWG**, wonach die RegKH die Betreiber von Energieversorgungsnetzen durch Festlegungen nach § 29 Absatz 1 verpflichten kann, die Daten nach § 23 b Abs. 1 EnWG an sie zu übermitteln. Ferner kann die RegKH Vorgaben zu Umfang, Zeitpunkt und Form der mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenformaten, Datenträgern und Übertragungswegen machen.

3. Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die zu veröffentlichenden Daten sind Informationen, die für die Regulierung relevant sind. Netzbetreibern und Netznutzern wird durch die Veröffentlichung die Nachprüfbarkeit der Entscheidungen erleichtert. Die nicht anonymisierte Veröffentlichung stellt sicher, dass Dritte diese Informationen dem jeweiligen Netzbetreiber zuordnen können.

Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Güterabwägung überwiegen die Gemeinwohlbelange das Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen. Das berechtigte Interesse der Netzbetreiber an der Geheimhaltung ihrer Daten ist als weniger gewichtig einzustufen. Dies beruht insbesondere darauf, dass die Veröffentlichungen in der Regel nicht nur einzelne Netzbetreiber, sondern ausnahmslos alle Netzbetreiber betreffen. Vor dem Hintergrund des natürlichen Monopols ist die Offenbarung der Daten in dem Verhältnis der Netzbetreiber untereinander nicht geeignet, die Stellung im Wettbewerb relevant zu verschlechtern oder diejenige eines Konkurrenten relevant zu verbessern.

Selbst wenn man annimmt, dass durch die Veröffentlichung eine wettbewerbliche Betroffenheit auf vor- bzw. nachgelagerten Märkten in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden kann, so überwiegt auch unter Berücksichtigung verfassungsrechtlich geschützter Positionen dennoch

das besonders hohe Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Anreizregulierung und einem transparenten Verwaltungshandeln. Dieses Interesse der Allgemeinheit kann nur durch die Veröffentlichung dieser Daten gewährleistet werden.

Darüber hinaus belegt die freiwillige Veröffentlichung der entsprechenden Daten durch eine Reihe von Netzbetreibern bereits in der Vergangenheit, dass keine Gefahr von Nachteilen auf vor- oder nachgelagerten Märkten droht oder eine solche etwaige Gefahr hinter dem Transparenzinteresse jedenfalls zurücktritt. Ferner bestehen zahlreiche sonstige gesetzliche Veröffentlichungspflichten zu handelsrechtlichen Zahlen, nach Europarecht und im Rahmen der Markttransparenz. Wettbewerbliche Nachteile durch die Veröffentlichung derselben Informationen durch die Regulierungsbehörde im Rahmen der Kosten- und Anreizregulierung sind daher ausgeschlossen.

Tenorziffer 6 regelt sieht darüber hinaus ein Verfahren zur Prüfung der zu veröffentlichenden Daten durch die Netzbetreiber vor. Damit wird sichergestellt, dass mögliche Schutzbelange Dritter vor der Veröffentlichung der Daten durch die Netzbetreiber an die RegKH kommuniziert werden können.

4. Zu veröffentlichende Daten

4.1 Erlösbergrenze

§ 23 b Abs. 1 Nr. 1 EnWG benennt die Erlösbergrenze als zentrales Ergebnis von behördlichen Entscheidungen sowie die vom Netzbetreiber der Verprobung zu Grunde gelegte Erlösbergrenze als wesentlicher Bestandteil der Entgeltbildung.

Die Veröffentlichung der von der Regulierungsbehörde festgelegten und der vom Netzbetreiber angepassten und damit der Verprobung zu Grunde gelegten Erlösbergrenze umfasst auch Entscheidungen zu Netzübergängen nach § 26 Anreizregulierungsverordnung (ARegV). Hier sind sowohl Voll- als auch Teilnetzübergänge sowie Entscheidungen über streitige Netzübergänge nach § 26 Absatz 3 bis 5 ARegV erfasst.

Die von der Regulierungsbehörde ermittelte Erlösbergrenze ist keine unternehmensinterne Kennzahl, sondern nur der Ausgangspunkt für die Ermittlung der Obergrenze der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers. Ein Rückschluss auf die zugrundeliegenden Einzeldaten des Netzbetreibers ist nicht möglich. Ebenso wenig entspricht die festgelegte Erlösbergrenze dem tatsächlichen Umsatz des Netzbetreibers. Aufgrund der in § 4 Absatz 3 und 4 ARegV vorgesehenen Anpassungsmöglichkeiten ergibt sich, dass die kalenderjährliche Erlösbergrenze vielmehr nur eine Momentaufnahme darstellt. Die Werte der Erlösbergrenzen sind

dementsprechend keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (so zur bisherigen Rechtslage bereits BGH, Beschluss vom 11.12.2019 – EnVR 21/18).

Die zulässigen Erlöse eines Netzbetreibers sind das Ergebnis der Regulierungsformel und damit essentiell für die Nachvollziehbarkeit der Regulierung in ihren einzelnen Elementen. Damit die den zulässigen Erlösen zugrundeliegenden behördlichen Entscheidungen als Ganzes nachvollziehbar werden, ist auch eine Veröffentlichung aller Bestandteile gemäß der Regulierungsformel in Anlage 1 der ARegV notwendig.

4.2 Summenwert des Kapitalkostenaufschlags

§ 23 b Abs. 1 Nr. 2 EnWG bezieht den Summenwert des Kapitalkostenaufschlags auf Basis der behördlichen Entscheidung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ARegV in Verbindung mit § 10a ARegV in die Veröffentlichung ein. Dieser enthält aggregierte Investitionsvolumina eines Netzbetreibers grundsätzlich auf Plankostenbasis. Aufgrund des Plankostenansatzes, der zeitlichen Summierung über mehrere Jahre sowie der Unmöglichkeit, Rückschlüsse über Investitionen in einzelne Anlagengruppen zu treffen, tritt hier ein möglicherweise bestehendes Schutzbedürfnis aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hinter dem öffentlichen Interesse zurück. Es besteht ein öffentliches Interesse, auch unternehmensbezogen, in Summe das Investitionsverhalten in die Energieinfrastruktur zu beobachten. Dazu bietet der Kapitalkostenaufschlag eine geeignete Größenordnung. Informationen zu einer bereits bestehenden Ausbaustrategie lassen sich bereits jetzt sehr viel besser auch dem im Jahresabschluss enthaltenen Anlagenspiegel entnehmen.

4.3 Dauerhaft nicht beeinflussbare und volatile Kostenanteile

§ 23 b Abs. 1 Nr. 3 EnWG bezieht den Summenwert der dauerhaft nicht beeinflussbaren sowie volatilen Kosten, wie sie bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigt wurden, in die Veröffentlichung ein. Bei den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten handelt es sich um das Ergebnis der Prüfung durch die Regulierungsbehörde, die über die Anerkennung der in Ansatz gebrachten Kosten dem Grunde wie auch der Höhe nach entscheidet. Rückschlüsse auf ein konkretes Einsparpotential oder ähnliches sowie auf eine mögliche wettbewerbliche Relevanz sind insbesondere aufgrund der Einordnung als „dauerhaft nicht beeinflussbar“ nicht ersichtlich. Es besteht ein öffentliches Interesse an der Summe der dauerhaft beeinflussbaren Kosten als relevante Messgröße. Bestimmte Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten von Effizienzvorgaben auszunehmen, ist eine besondere Privilegierung regulierter Unternehmen gegenüber solchen, die mit ihren gesamten Kosten im Wettbewerb

stehen. Daher ist das öffentliche Interesse der Entwicklung dieser Position als Quote (Anteil) gegenüber etwaigen Geheimhaltungsinteressen des Netzbetreibers überwiegend.

Neben dem prozentualen Anteil ist die absolute Summe zur Interpretation der Zahl ebenso erforderlich. Zur Nachvollziehbarkeit der Entwicklung der Erlösobergrenze ist insbesondere auch eine Veröffentlichung der vom Netzbetreiber angepassten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile notwendig. Hier besteht kein Unterschied zu den bei der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze berücksichtigten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile.

Außerdem werden der Summenwert der in die Festlegung der Erlösobergrenzen eingeflossenen volatilen Kosten sowie deren jährliche Veränderung veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung dieser aggregierten Werte sind keine Wettbewerbsnachteile zu erwarten, so dass ein etwaiges Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung hinter dem öffentlichen Interesse zurücktritt. Um die Entgeltbildung und die jährlichen Entgeltänderungen der Netzbetreiber nachvollziehen zu können, ist die Kenntnis der der Verprobung zugrundeliegenden vom Netzbetreiber angepassten Erlösobergrenze des jeweiligen Kalenderjahres erforderlich. Die Veränderung der Netzentgelte hängt mit der Veränderung der Erlösobergrenze sowie den Annahmen zur Mengenänderung zusammen.

4.4 Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenbestandteile

§ 23 b Abs. 1 Nr. 4 EnWG bezieht den in der Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze eingeflossenen vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteil nach § 11 Abs. 3 ARegV sowie den beeinflussbaren Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV in die Veröffentlichung ein. Hierbei handelt es sich um das Ergebnis der Prüfung durch die Regulierungsbehörde, die über die Anerkennung der in Ansatz gebrachten Kosten dem Grunde wie auch der Höhe nach entscheidet. Durch die Veröffentlichung dieser aggregierten Werte sind keine Wettbewerbsnachteile zu erwarten, sodass ein etwaiges Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung hinter dem öffentlichen Interesse zurücktritt.

4.5 Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

§ 23 b Abs. 1 Nr. 5 EnWG bezieht die Kosten für Forschung und Entwicklung nach § 25 a ARegV in die Veröffentlichung ein. Berücksichtigungsfähig sind nur solche Kosten, die im Rahmen der staatlichen Forschungsförderung entstehen und geprüft werden. Sie werden im Rahmen der Anreizregulierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt. Eine gesonderte Veröffentlichung dient der Vergleichbarkeit sowie Nachvollziehbarkeit der öffentlichen

Entscheidung der Regulierungsbehörde. Aufgrund der Anknüpfung an die staatliche Forschungsförderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung ein etwaig bestehendes Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung.

4.6 Zu berücksichtigende Mengeneffekte (Regulierungskonto)

§ 23 b Abs. 1 Nr. 6 EnWG bezieht den Saldo und die Zu- und Abschläge durch die jährliche Auflösung des Regulierungskontos nach § 5 ARegV in die Veröffentlichung ein. Diese aggregierten Werte lassen weder Rückschluss auf zugrundeliegende unternehmensinterne Kennzahlen noch auf die allgemeine Verbrauchs- und Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers zu. Die tatsächlichen Verbrauchs- und Absatzmengen gehen vielmehr aus den zu veröffentlichenden Jahresabschlüssen der Netzbetreiber hervor.

Zudem dient das Regulierungskonto dazu, ungeplante Differenzen zwischen den tatsächlichen Erlösen und den im Rahmen der Netzentgeltbildung prognostizierten Erlösen, also auch Annahmen zu Mengenentwicklungen, Rechnung zu tragen. Insbesondere bei Gasnetzbetreibern ist die Mengenentwicklung stark von den Witterungsverhältnissen im jeweiligen Kalenderjahr abhängig. So führen sehr kalte Winter regelmäßig zu nahezu flächendeckenden Mehrerlösen bei allen Netzbetreibern aufgrund der höheren Nachfrage und milde Winter zu nahezu flächendeckenden Mindererlösen aufgrund des niedrigen Gasverbrauchs.

Wirtschaftlich kommen im Regulierungskonto die Effekte einer Vielzahl von Themenkreisen zusammen, in denen Plan/Ist-Abgleiche durchzuführen sind (z. B. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV, vorgelagerte Netzkosten und Investitionsmaßnahmen). Bei Elektrizitätsnetzbetreibern kommen hierzu noch Effekte aus Plan-/Ist-Abgleichen für Festlegungen zur Anpassung von Kosten auf Plankostenbasis wie der Netzreserve, Redispatch, Regelenergie etc.). Bei Gasnetzbetreibern sind auch durch Plan-/Ist-Abgleiche für Treibenergie und Lastflusszusagen große Schwankungen möglich. Dadurch ist ein Rückschluss auf Einzelwerte nicht möglich, sollte im Einzelfall ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis enthalten sein.

4.7 Unternehmensindividuelle Effizienzwerte

§ 23 b Abs. 1 Nr. 7 EnWG benennt den ermittelten Effizienzwert und die Werte, die nach § 13 ARegV in den Effizienzvergleich eingegangen sowie hierfür erhobenen worden. Dies umfasst die im Effizienzvergleich verwendeten sowie hierfür erhobenen Vergleichsparameter, also die netzstrukturellen Daten (zum Beispiel Leitungslänge und Fläche des versorgten Gebietes), als auch beide auf Basis der behördlichen Prüfung eingeflossenen Aufwandparameter, d. h. die

Gesamtkosten eines Netzbetreibers abzüglich seiner dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile als Summenwert. Dabei soll keine Aufgliederung in die Unterpositionen des § 11 ARegV erfolgen.

Bei den zu veröffentlichenden Vergleichsparametern handelt es sich um exogene, nicht beeinflussbare Parameter, die die Versorgungsaufgabe der Netzbetreiber beschreiben und daher keinen Rückschluss auf die Kostenstruktur und die geschäftliche Ausrichtung der Netzbetreiber zulassen.

Auch die beiden zu veröffentlichenden Aufwandparameter werden lediglich in Summe, also der standardisierte und der nicht-standardisierte Aufwandparameter als jeweils eine Zahl veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Summe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten erfolgt separat (siehe 4.3).

Durch die Veröffentlichung der beiden Aufwandparameter und der potentiellen Vergleichsparameter soll eine Nachvollziehbarkeit und Nachrechenbarkeit des Effizienzvergleichs (Öffnung der „black box“) erreicht werden. Zudem können durch die Veröffentlichung der potentiellen Vergleichsparameter durch die Netzbetreiber oder auch die betroffenen Wirtschaftskreise Hinweise zu Modellen wie auch zu nicht plausiblen Daten eingebracht werden, welche dann zu einer Verbesserung des Effizienzvergleichs führen. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse ein etwaiges Interesse des Netzbetreibers an der Geheimhaltung dieser Werte.

Die Bundesnetzagentur ermittelt die unternehmensindividuellen Effizienzwerte auch für Netzbetreiber, die in der Zuständigkeit der RegKH reguliert werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht daher auch Daten nach § 23 b EnWG Abs. 1 Nr. 7 von Netzbetreibern, die durch die RegKH reguliert werden. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

Soweit Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH die nach § 23 b EnWG Abs. 1 Nr. 7 zu veröffentlichenden Daten bereits an die Bundesnetzagentur übermittelt haben, ist eine erneute Übermittlung an die RegKH nicht erforderlich.

Eine Veröffentlichung der Werte erfolgt nicht, soweit durch eine Veröffentlichung Rückschlüsse auf die Kosten oder Preise Dritter möglich sind.

4.8 Daten in Zusammenhang mit dem Ausgangsniveau

§ 23 b Abs. 1 Nr. 8 EnWG betrifft Daten, die Ergebnis einer behördlichen Prüfung und daher als regulatorischer Wert weniger schützenswert als die von den Unternehmen ohnehin nach

den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu veröffentlichenden Unternehmensdaten sind. Die Gewerbesteuer, Messzahl und Hebesatz gehen auf veröffentlichte Daten zurück.

Da diese Daten aber zur Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidungen erforderlich sind, besteht an ihrer Veröffentlichung ein erhebliches öffentliches Interesse. Diese Daten sollten daher auch bei der Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 74 EnWG nicht geschwärzt werden. § 23 b Abs. 1 Nr. 8 Halbsatz 2 EnWG dient der Klarstellung, dass die Veröffentlichungspflichten auch im Rahmen von Netzpachtmodellen gelten.

Eine Veröffentlichung der Werte erfolgt nicht, soweit durch eine Veröffentlichung Rückschlüsse auf die Kosten oder Preise Dritter möglich sind.

Mit Blick auf die zeitliche Nähe zur 4. Regulierungsperiode (Beginn 01.01.2023 Gas und 01.01.2024 Strom) hält es die RegKH für sachgerecht, mit der Veröffentlichung des vollständigen Datentableaus für die vierte Regulierungsperiode (Basisjahre 2020 Gas und 2021 Strom) zu beginnen.

4.9 Genehmigte Investitionsmaßnahmen für Transportnetze

Die ausschließliche Genehmigungszuständigkeit zu den Maßnahmen obliegt der Bundesnetzagentur. Die Daten werden daher durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

4.10 Qualitätskennzahlen

§ 23 b EnWG Abs. 1 Nr. 10 benennt die Kennzahlen für die individuelle Versorgungssicherheit für alle Netzbetreiber in der Weise, in der die Kennzahl für die Qualitätsregulierung herangezogen wird. Dies betrifft derzeit nur Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Regelverfahren. Diese Daten stellen aggregierte Kennzahlen zur Nichtverfügbarkeit dar, lassen aber keine Rückschlüsse auf Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß oder Ursache einzelner Versorgungsunterbrechungen zu, noch lassen sie erkennen, durch welche Konzepte und Maßnahmen der einzelne Netzbetreiber seine Netzzuverlässigkeit mit welchem Aufwand erzielt.

Den zu veröffentlichenden Kennzahlvorgaben liegen in der Regel abgeleitete Strukturparameter (bspw. Lastdichte) zur Abbildung gebietsstruktureller Unterschiede zugrunde. Die Strukturparameter werden anhand der durch die Netzbetreiber übermittelten Eingangsgrößen berechnet. Eingangsgrößen sind z. B. die zeitgleiche Jahreshöchstlast, die Fläche eines versorg-

ten Gebietes oder weitere in § 13 Absatz 3 ARegV genannte Größen. Weder die Kennzahlenvorgaben noch die zur Berechnung der gebietsstrukturellen Unterschiede verwendeten Eingangsgrößen oder die daraus ermittelten zu veröffentlichenden Strukturparameter lassen Rückschlüsse auf die Kostenstruktur und die geschäftliche Ausrichtung des Netzbetreibers zu. Daher kann bereits kein berechtigtes Interesse an einer Geheimhaltung dieser Informationen bestehen, welches das öffentliche Interesse überwiegt.

Die Bundesnetzagentur ermittelt diese unternehmensindividuellen Kennzahlen auch für Netzbetreiber, die in der Zuständigkeit der RegKH reguliert werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht daher auch Daten nach § 23 b EnWG Abs. 1 Nr. 10 von Netzbetreibern, die durch die RegKH reguliert werden. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

Soweit Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH die nach § 23 b EnWG Abs. 1 Nr. 10 zu veröffentlichenden Daten bereits an die Bundesnetzagentur übermittelt haben, ist eine erneute Übermittlung an die RegKH nicht erforderlich.

4.11 Kosten des Engpassmanagements

§ 23 b Abs. 1 Nr. 11 EnWG betrifft die Kosten des Einspeisemanagements, die aufgrund der Wahrnehmung der Betriebsverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers entstehen, um sein Netz stabil zu halten und eine Überlastung des Netzes zu verhindern oder zu beheben. Aufgrund der technischen Restriktionen ist nicht ersichtlich, wie diese Kosten einen wettbewerbsrelevanten Sachverhalt betreffen könnten. Die Nennung eines Summenwertes verhindert auch die Offenlegung von Zahlungen an einen einzelnen Anlagenbetreiber. Es überwiegt auch angesichts des gewollten Einsatzes von Abregelungen von Anlagen im Rahmen der Spitzenkapung gemäß § 11 Absatz 2 das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung der Höhe der Kosten, die durch das Einspeisemanagement entstehen. So kann Vertrauen in eine optimierte Netzentwicklung und angemessene Abregelung, insbesondere von EE-Anlagen gefördert werden. Durch die Änderung der Regelungen zum Einspeisemanagement und Redispatch durch das Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), das am 1. Oktober 2021 in Kraft trat, sind die Einspeisemanagementkosten von Redispatchkosten nicht mehr zu unterscheiden, sodass dann die Gesamtkosten zu veröffentlichen sind.

4.12 Systemdienstleistungen der Übertragungsnetzbetreiber

Die ausschließliche Zuständigkeit für Übertragungsnetzbetreiber obliegt der Bundesnetzagentur. Die Daten werden daher durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

Eine Veröffentlichung der Werte erfolgt nicht, soweit durch eine Veröffentlichung Rückschlüsse auf die Kosten oder Preise Dritter möglich sind.

4.13 Daten zum generellen sektoralen Produktivitätsfaktor

Nach § 23 b EnWG Abs. 1 Nr. 13 sind die Daten zu veröffentlichen, die bei der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Verwendung finden. Der generelle sektorale Produktivitätsfaktor hat im Rahmen der Ermittlung der Erlösbergrenze einen besonderen Stellenwert. Er gilt ausnahmslos für alle Netzbetreiber des betreffenden Energieträgers und über die gesamte Regulierungsperiode hinweg.

Das Verfahren zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors ist von einer besonderen Komplexität geprägt. Die Daten – Bestandsdaten sowie im Massenverfahren extra erhobene - müssen im Massenverfahren umfassend plausibilisiert werden. Um verschiedene Ansätze ergebnisoffen mit Vertretern der vom Verfahren berührten Wirtschaftskreise (Verbände, Arbeitnehmervertreter, Wissenschaftler) diskutieren zu können, bedarf es der umfassenden Offenlegung sämtlicher Daten gegenüber jedermann. Die Ermittlung des Wertes ist stark abhängig von Umfang, Güte und jeweiliger methodischer Kombination der betreffenden Daten.

Bei diesen Daten handelt es sich teilweise schon nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. So werden ältere Daten nach Zeitablauf nicht mehr als schutzwürdig eingestuft, weil sie im Wettbewerb keine Relevanz mehr haben und daher nicht von wirtschaftlichem Wert sind. Teilweise fehlt es an der Geheimniseigenschaft, weil die Daten aufgrund anderweitiger Veröffentlichungspflichten oder im Rahmen anderer Verfahren (Kostentreiberanalyse) bereits offen gelegt wurden.

Bei Abwägung des Interesses des einzelnen Netzbetreibers am Schutz seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mit dem Offenlegungsinteresse der Allgemeinheit und insbesondere der Netznutzer im Hinblick auf die Verfahren und deren Entscheidung sowie der übrigen betroffenen Netzbetreiber im Hinblick auf ein ergebnisoffenes Verfahren und hinsichtlich einer auch für sie angemessenen und insbesondere im Detail nachvollziehbaren Entscheidung überwiegt das Offenlegungsinteresse. Die Offenlegungsmöglichkeit in einem solchen Massenverfahren dient auch der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensbeschleunigung.

Insoweit ist eine Veröffentlichungspraxis geboten, die eine – netzbetreiberscharfe – Offenlegung von Daten ermöglicht, die in allen Stadien der Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors Verwendung finden. Dies betrifft auch solche Daten, die bei der Ermittlung

Verwendung finden, um den Ausschluss von Ermittlungsalternativen nachvollziehen zu können – und beschränkt sich gerade nicht nur auf Daten, die der Entscheidung konkret wertbildend zugrunde gelegt werden.

Die Bundesnetzagentur ermittelt den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor auch für Netzbetreiber, die in der Zuständigkeit der RegKH reguliert werden. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht daher auch Daten nach § 23 b EnWG Abs. 1 Nr. 13 von Netzbetreibern, die durch die RegKH reguliert werden. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

4.14 Daten zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV

Die ausschließliche Genehmigungszuständigkeit zu Maßnahmen nach § 23 ARegV obliegt der Bundesnetzagentur. Die Daten werden daher durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Auf Tenorziffer 9 wird verwiesen.

4.15 Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen

§ 23 b Abs. 1 Nr. 15 EnWG benennt zur Veröffentlichung die Summe der Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen, also die an vorgelagerte Netzbetreiber gezahlten Netzentgelte, da diese Kosten ebenfalls einen erheblichen Anteil an der jeweiligen Erlösobergrenze des Netzbetreibers ausmachen können. An ihrer Veröffentlichung besteht daher ein bedeutendes öffentliches Interesse. Da es sich um einen Summenwert aus mehreren Kostenpositionen und vielfach um die Summe über mehrere vorgelagerte Netzbetreiber handelt, die zudem als dauerhaft nicht beeinflussbar eingeordnet wird, sind Rückschlüsse auf mögliche wettbewerblich relevante Informationen nicht ersichtlich, da auch die konkrete Veröffentlichung von Einzeldaten nicht vorgesehen ist. Um hieraus nähere Informationen abzuleiten, müssten die jeweiligen vorgelagerten Netzbetreiber bekannt sein. Aber auch dann ist kein wettbewerblicher Nachteil ersichtlich, da es sich bei den vorgelagerten Netzbetreibern ebenfalls um regulierte Unternehmen handelt. Selbst wenn Rückschlüsse auf die Ausgestaltung des jeweiligen Netzes möglich sein sollten, so sind diese so vage und auch keine Information, deren Veröffentlichung sich in einem Wettbewerbsverhältnis des Netzbetreibers zu einem Nachteil entfalten kann. Dementsprechend überwiegt auch hier das öffentliche Interesse das etwaige Interesse des Netzbetreibers an einer Geheimhaltung.

4.16 Kosten für vermiedene Netzentgelte

§ 23 b Abs. 1 Nr. 16 EnWG bezieht sich auf die Summe der je Netzbetreiber gemäß § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) gezahlten vermiedenen Netzentgelte, da diese Kosten einen erheblichen Anteil an der jeweiligen Erlösobergrenze des Netzbetreibers ausmachen. An ihrer Veröffentlichung besteht daher ein besonderes öffentliches Interesse. Da es

sich um einen Summenwert aus mehreren Einzelsachverhalten handelt, der zudem als dauerhaft nicht beeinflussbar eingeordnet wird, sind Rückschlüsse auf mögliche wettbewerblich relevante Informationen nicht ersichtlich.

Selbst wenn Rückschlüsse auf die Ausgestaltung des jeweiligen Netzes möglich sein sollten, so sind diese so vage und im Hinblick auf die sich stetig ändernde Anzahl der dezentralen Erzeugungsanlagen keine dauerhafte Eigenschaft und auch keine Information, deren Veröffentlichung sich in einem Wettbewerbsverhältnis des Netzbetreibers zu einem Nachteil entfalten kann. Dementsprechend überwiegt auch hier das öffentliche Interesse das etwaige Interesse des Netzbetreibers an einer Geheimhaltung.

5. Festlegungsbefugnis der RegKH

Die RegKH nutzt die Festlegungsbefugnis nach § 23 b Abs. 3 EnWG, um eine planbare und strukturierte Umsetzung der Veröffentlichungspflichten zu regeln. Nach Auffassung der RegKH sprechen Bedeutung, Komplexität und der Umfang der zu veröffentlichenden Daten dafür, die zukünftige Verfahrensweise der RegKH bei der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten im Rahmen eines Festlegungsverfahrens transparent darzustellen.

§ 23 b Abs. 3 EnWG ermöglicht der RegKH, die Netzbetreiber in ihrer Zuständigkeit zu einer Datenübermittlung der zu veröffentlichenden Daten zu verpflichten. Die RegKH sieht jedoch von der Festlegung einer Übermittlungspflicht im engeren Sinne ab, da sie über die zu veröffentlichenden Daten selbst verfügt. Um sicherzustellen, dass keine Daten veröffentlicht werden, die Schutzbelange Dritter betreffen, ist jedoch eine Einbeziehung der Netzbetreiber vor der Veröffentlichung erforderlich. Tenorziffer 6 regelt den Ablauf hierzu und sieht vor, dass die Netzbetreiber die zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten prüfen. Die Gründe dafür sind:

- Nur die Netzbetreiber haben die Möglichkeit festzustellen, ob die von der RegKH zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten die Schutzbelange Dritter berühren.
- Die Netzbetreiber können die RegKH vor der Veröffentlichung über mögliche Korrekturbedarfe informieren.

Das von der RegKH dafür vorgesehene Verfahren mit einer verbindlichen Rückmeldung nach 14 Werktagen ist angemessen, da der Netzbetreiber die Daten nicht selbst neu generieren muss, sondern lediglich ein von der RegKH vorbereitetes Datentableau gegenprüfen muss. Der Prüfungsvorgang stellt insoweit gegenüber der im Festlegungsentwurf vorgesehenen vollständigen Datenübermittlung durch den Netzbetreiber ein Verfahren mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand dar.

Die tabellarische Darstellung der zu veröffentlichenden Daten dient der Übersichtlichkeit und ermöglicht eine effiziente Datenübermittlung sämtlicher Daten in einer Datei.

Die Vorgabe eines Veröffentlichungstichtages und eines Aktualisierungstichtages dient der Verfahrenseffizienz und vermeidet Missverständnisse hinsichtlich des Aktualisierungsgrades der veröffentlichten Daten.

Die gewählten Veröffentlichungstichtage berücksichtigen die Arbeitssituation der Netzbetreiber und dienen der Vermeidung von Arbeitsüberschneidungen mit Jahresabschlussarbeiten oder Arbeiten im Rahmen der jährlichen Netzentgeltkalkulation.

Der schematische Aufbau der von der RegKH auf ihrer Internetseite zur Veröffentlichung verwendeten Tabellen entspricht der Darstellung in Anlage 1 a und b sowie Anlage 2 a und b.

III. Gebühren

Zum vorliegenden Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

IV. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 a: Stromnetzbetreiber
Schema der nach § 23 b Abs. 1 EnWG zu übermittelnden Daten (ohne Nr. 8)
- Anlage 1 b: Stromnetzbetreiber
Schema der nach § 23 b Abs. 1 EnWG zu übermittelnden Daten (nur Nr. 8)

- Anlage 2 a: Gasnetzbetreiber
Schema der nach § 23 b Abs. 1 EnWG zu übermittelnden Daten (ohne Nr. 8)
- Anlage 2 b: Gasnetzbetreiber
Schema der nach § 23 b Abs. 1 EnWG zu übermittelnden Daten (nur Nr. 8)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei der RegKH einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, den 26.01.2022

Dokument unterschrieben
von: Lamberti, Stefan Helmut
am: 26.01.2022 10:43
Ort: Wiesbaden

Stefan Lamberti

Vorsitzender



Claudia Falb

Beisitzerin

Falb, Claudia
26.01.2022 09:59
Wiesbaden



Christoph Milan Petschuch

Beisitzer

Dokument unterschrieben
von: Petschuch, Christoph Milan
am: 26.01.2022 09:55
Ort: Wiesbaden



Anlage 1 a und b (Strom)

Festlegung zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach § 23 b Energiewirtschaftsgesetz

Auf den nachfolgenden Seiten ist eine schematische Vorlage zur Darstellung der durch die Regulierungskammer Hessen zu veröffentlichenden Daten dargestellt.

Anlage 1 a enthält das Darstellungsschema der nach § 23 b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz zu veröffentlichenden Daten, ausgenommen § 23 Abs. 1 Nr. 8 EnWG.

Die Darstellung für § 23 Abs. 1 Nr. 8 EnWG ist der Anlage 1 b zu entnehmen.

Durch Netzbetreiber (Strom) zu liefernde Einzeldaten zur Veröffentlichung nach § 23 b EnWG - Abs. 1 ohne Nr. 8

Unternehmen	Betriebs-Nr. der BNetzA	Netznr.	Zuständigkeit	Verfahren	Jahr
Netzbetreiber Beispiel GmbH	10001234	1	RegKH	Regelverfahren	2022

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

1	1	2	3	3	3	3
Beschiedene EOG	Angepasste EOG	Summierter Kapitalkosten-aufschlag (beschiedener Wert)	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten des Jahres (beschiedener Wert)	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten des Jahres (Anpassungswert)	Volatile Kosten (beschiedener Wert)	Volatile Kosten (Anpassungswert)
[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

4	4	5	5	6	6
Jährliche beeinflussbare Kosten (beschiedener Wert)	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten (beschiedener Wert)	Kosten für Forschung und Entwicklung (laut EOG-Beschluss)	Kosten für Forschung und Entwicklung (Anpassungswert)	Regulierungskonto-saldo des Jahres	Zu- bzw. Abschläge aus der Auflösung der Salden des Regulierungskontos vor dem Veröffentlichungsjahr
[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	je 2013-2016/2018/2019/2020

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

7	7	7	7	7	7	7
Effizienzwert TOTEX / SFA	Effizienzwert TOTEX / DEA	Effizienzwert sTOTEX / SFA	Effizienzwert sTOTEX / DEA	angewendeter Effizienzwert	Supereffizienzwert	Effizienzbonus
[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	[EURO]

Veröffentlichung durch BNetzA auch bei durch RegKH regulierten Unternehmen/ Übernahme der Daten durch die RegKH

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

7	7	7	7	7	7
Messstellen (Strom)	Stromkreislänge e HS - Kabel (Strom)	Stromkreislänge HS - Freileitungen (Strom)	Netzlänge (Kabel + Freileitungen) MS (Strom)	Netzlänge (Kabel + Freileitungen inkl. Hausanschlussleitungen und Straßenbeleuchtung) NS (Strom)	Zeitgleiche Jahreshöchstlast HS/MS (Strom)
[Anzahl]	[km]	[km]	[km]	[km]	[kW]

Veröffentlichung durch BNetzA auch bei durch RegKH regulierten Unternehmen/ Übernahme der Daten durch die RegKH

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

7	7	7	7	7	8
Zeitgleiche Jahreshöchstlast MS/NS (Strom)	Installierte Erzeugungsleistung HoeS, HoeS/HS, HS und HS/MS (Strom)	Installierte Erzeugungsleistung MS, MS/NS und NS (Strom)	Summe der Aufwandsparameter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV	Summe der Aufwandsparameter nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	Siehe Anlage 1 b
[kW]	[kW]	[kW]	[EURO]	[EURO]	

Veröffentlichung durch BNetzA auch bei den von der RegKH regulierten Unternehmen/ Übernahme der Daten durch die RegKH

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

10	11	15	16
Auf- und Abschläge auf die Erlösobergrenze aus dem Beschluss zum Qualitätselement	Die vom Netzbetreiber aufgrund der FSV Redispatch jährlich gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 S. 2 ARegV angepassten dbnK für Maßnahmen nach § 13a EnWG	Vorgelagerte Netzkosten (Plankosten)	Vermiedene Netzentgelte (Plankosten)
[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]

Ziffer 9, 12, 13 und 14 in Zuständigkeit der BNetzA - siehe Folgeseite

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

9	12 a)	12 b)	12 c)	13	14
Kostenanteil für Investitionsmaßnahmen (Anpassungswert)	Die vom Netzbetreiber aufgrund der FSV Netzreserve jährlich gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 S. 2 ARegV angepassten dbnK für die Kosten der ÜNB für Kraftwerksreserven der Transportnetzbetreiber	Die vom Netzbetreiber jährlich gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV angepassten dbnK nach den Vorschriften der Kapazitätsreserve nach § 13e Abs. 3 EnWG	Die vom Netzbetreiber jährlich gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 ARegV angepassten dbnK nach den Bestimmungen zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken nach § 13g EnWG	Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors	die in der Entscheidung nach § 23 der Anreizregulierungsverordnung genannten Daten, ausgenommen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter
[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]
Ausschließliche Zuständigkeit der BNetzA	Ausschließliche Zuständigkeit der BNetzA. Soweit die BNetzA Daten von Unternehmen veröffentlicht, die in der Zuständigkeit der RegKH reguliert werden, übernimmt die RegKH die Daten zur Veröffentlichung.				

Anlage 2 a und b (Gas)

Festlegung zur Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach § 23 b Energiewirtschaftsgesetz

Auf den nachfolgenden Seiten ist eine schematische Vorlage zur Darstellung der durch die Regulierungskammer Hessen zu veröffentlichenden Daten dargestellt.

Anlage 2 a enthält das Darstellungsschema der nach § 23 b Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu veröffentlichenden Daten, ausgenommen § 23 Abs. 1 Nr. 8 EnWG.

Die Darstellung für § 23 Abs. 1 Nr. 8 EnWG ist der Anlage 2 b zu entnehmen.

Durch Netzbetreiber (Gas) zu liefernde Einzeldaten zur Veröffentlichung nach § 23 b EnWG - Abs. 1 ohne Nr. 8

Unternehmen	Betriebs-Nr. der BNetzA	Netznr.	Zuständigkeit	Verfahren	Jahr
Netzbetreiber Beispiel GmbH	10001234	1	RegKH	Regelverfahren	2022

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

1	1	2	3	3	3	3
Beschiedene EOG	Angepasste EOG	Summierter Kapitalkosten-aufschlag (beschiedener Wert)	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten des Jahres (beschiedener Wert)	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten des Jahres (Anpassungswert)	Volatile Kosten (beschiedener Wert)	Volatile Kosten (Anpassungswert)
[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

4	4	5	5	6	6
Jährliche beeinflussbare Kosten (beschiedener Wert)	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten (beschiedener Wert)	Kosten für Forschung und Entwicklung (laut EOG-Beschluss)	Kosten für Forschung und Entwicklung (Anpassungswert)	Regulierungskonto-saldo des Jahres	Zu- bzw. Abschläge aus der Auflösung der Salden des Regulierungskontos vor dem Veröffentlichungsjahr
[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	[EURO]	je 2012-2016/2018/2019/2020 [EURO]

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

7	7	7	7	7	7	7
Effizienzwert TOTEX / SFA	Effizienzwert TOTEX / DEA	Effizienzwert sTOTEX / SFA	Effizienzwert sTOTEX / DEA	angewendeter Effizienzwert	Supereffizienzwert	Effizienzbonus
[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	[%]	[EURO]

Veröffentlichung durch BNetzA auch bei durch RegKH regulierten Unternehmen / entfällt bei vereinfachten Verfahren

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

7	7	7	7	7	7
Ausspeisepunkte der Netzebenen HD2, HD3 und HD4 (Gas)	Messstellen bei Letztverbrauchern/Netzkopplungspunkten (Gas)	Rohrvolumen (Gas)	Gewichtung des Anteils der vorherrschenden Bodenklassen 4, 5 und 6 (Tiefenstufe 0-1m) mit der Netzlänge	Summe Leitungslänge Niederdruck (Gas)	Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen (Gas)
[Anzahl]	[km]	[km]	[km]	[km]	[kW]

Veröffentlichung durch BNetzA auch bei durch RegKH regulierten Unternehmen

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

7	7	8	9
Summe der Aufwandsparameter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ARegV	Summe der Aufwandsparameter nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	Siehe Anlage 2 b	Kostenanteil für Investitionsmaßnahmen (Anpassungswert)
[EURO]	[EURO]		[EURO]

Veröffentlichung durch BNetzA auch bei durch RegKH regulierten Unternehmen

Ausschließliche Zuständigkeit der BNetzA

§ 23 b EnWG
Abs. 1, Nr. -->

13
Daten zur Ermittlung des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors
[EURO]

Ausschließliche Zuständigkeit der BNetzA. Soweit die BNetzA Daten von Unternehmen veröffentlicht, die in der Zuständigkeit der RegKH reguliert werden, übernimmt die RegKH die Daten zur Veröffentlichung.

15
Vorgelagerte Netzkosten (Plankosten)
[EURO]

Ziffern 10, 11, 12 und 14 siehe Anlage 1 a

